

Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an
die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung –
der Stadt Löhne vom 22.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff. LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 21.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 **Allgemeines**
- § 2 **Begriffsbestimmungen**
- § 3 **Anschlussrecht**
- § 4 **Begrenzung des Anschlussrechts**
- § 5 **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**
- § 6 **Benutzungsrecht**
- § 7 **Begrenzung des Benutzungsrechtes**
- § 8 **Abscheideanlagen**
- § 9 **Anschluss- und Benutzungszwang**
- § 10 **Nutzung des Niederschlagswassers**
- § 11 **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**
- § 12 **Ausführung von Anschlussleitungen, Kosten und Unterhaltung des Anschlusses**
- § 13 **Zustimmungsverfahren**
- § 14 **Indirekteinleiterkataster**
- § 15 **Abwasseruntersuchungen**
- § 16 **Auskunfts- und Nachrichtenpflicht, Betretungsrecht**
- § 17 **Haftung**
- § 18 **Berechtigte und Verpflichtete**
- § 19 **Ordnungswidrigkeiten**
- § 20 **Inkrafttreten**

§ 1
Allgemeines

I. Grundsätze

- (1) Diese Satzung dient dazu,
1. schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, zu vermeiden,

2. die öffentliche Abwasseranlage und deren Bedienstete zu schützen,
3. den Schadstoffgehalt des Klärschlammes zu verringern.

Befugnisse, die der Stadt nach dieser Satzung eingeräumt sind, dürfen nur zu diesen Zwecken ausgeübt werden.

- (2) Die Stadt Löhne/Wirtschaftsbetriebe Löhne (nachfolgend Stadt genannt) betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung der Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Einrichtung. Ausgenommen ist der Bereich, für den die Stadt Bad Oeynhausen die Schmutzwasserbeseitigung auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernommen hat.

II. Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung,
 6. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

III. Öffentliche Abwasseranlage

- (1) Die öffentlichen zentralen und dezentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser Anlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Messen, Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser, der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände sowie dem Versickern und Verrieseln von Niederschlagswasser dienen.

- (2) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner
1. die Grundstücksanschlussleitungen, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungseinrichtungen einschließlich der Schächte und Inspektionsöffnungen,
 2. in Gebieten, die aus technischen und wirtschaftlichen Gründen durch eine Druckentwässerung entsorgt werden, das betriebsfertige Druckrohrsystem bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze, nicht jedoch die auf dem Grundstück erforderlichen Leitungen und technischen Einrichtungen einschließlich Pumpenschacht.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Stadt Löhne in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- (1) **Abwasser** ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser
- (2) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.
Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (3) **Niederschlagswasser** ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
- (4) **Trennsystem**, das Schmutz- und Niederschlagswasser ist getrennt voneinander in die zur Aufnahme dieser Abwässer bestimmten Kanäle abzuleiten. Drainagewasser darf nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.
- (5) **Haustechnische Abwasseranlagen** sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage).
- (6) **Grundstücksanschlussleitungen** sind die Leitungen von den öffentlichen Abwasseranlagen bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks
- (7) **Hausanschlussleitungen** sind Leitungen von der Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes sowie die Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

- (8) **Indirekteinleiter** sind Gewerbebetriebe oder Privathaushalte, die ihr Abwasser indirekt über das Kanalisationsnetz und eine kommunale Kläranlage in den Vorfluter (Wasserlauf) einleiten.
- (9) **Abscheider** sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
- (10) **Druckentwässerungsnetze** sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
- (11) **Grundstück** ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende bebaute oder unbebaute Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (12) **Anschlussnehmer** ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Löhne liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen, oder das Grundstück muss mit zumutbarem Aufwand an die Abwasserleitung angeschlossen werden können. In diesem Fall bestimmt die Stadt die Grundstücke, bei denen das Anschlussrecht gegeben ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluss erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert oder wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich der Antragsteller bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für Bau und Betrieb zu tragen und auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit zu leisten.
- (3) Das Anschlussrecht besteht nicht, soweit die Stadt Löhne von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.
- (3) Grundwasser aus Dränagen darf bis auf Widerruf gemeinsam mit dem Niederschlagswasser in die öffentliche Regenwasserkanalisation abgeleitet werden.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder die Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern
 6. die Abwasserreinigungsprozesse im zentralen Klärwerk so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

1. Stoffen, die zu Ablagerungen führen und/oder die Leitung verstopfen können,
 2. feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
 3. Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet.
- (2) Nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen Stoffe, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind, es sei denn, dass die Grenzwerte des Absatzes 3, aufgeführt in der Anlage 2, nicht überschritten werden. **Beide Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.**
- (3) Abwasser ist vor seiner Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage so vorzubehandeln, dass seine Beschaffenheit ohne zusätzliche Verdünnungs- und Vermischungsmaßnahmen den in Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegten

Anforderungen entspricht. Soweit nicht anders geregelt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die nicht abgesetzte Probe maßgebend.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Der Einbau und Betrieb von Abfall - Zerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt. Zerkleinerungsgeräte, die den Pumpstationen für Druckentwässerungsleitungen vorgeschaltet werden müssen, sind keine Abfall- Zerkleinerer im hier gemeinten Sinne. Jedoch ist auch hierüber eine Entsorgung von Abfällen jeglicher Art untersagt.
- (7) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (8) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des Wohls der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Über die zulässige Einleitung von in der Anlage 2 zu Absatz 2 nicht aufgeführten, schädlichen Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall.
- (10) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 - 4 nachzuweisen.
- (11) Niederschlagwasser ist so abzuleiten, dass darin enthaltene Feststoffe durch geeignete Einrichtungen (Sinkkasten, Absetzbecken) nicht in die Abwasseranlage gelangen. Diese Einrichtungen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

§ 8

Abscheideanlagen und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Flächen, von denen Leichtflüssigkeiten ins Abwasser gelangen können, sind grundsätzlich zu überdachen und über Leichtstoffabscheider an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

In begründeten Ausnahmefällen sind die Flächen durch Wasserscheiden und Gefällebildung zu begrenzen und über einen Leichtstoffabscheider an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen. Diese Fläche darf nicht größer als 50 m² sein.

- (3) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Die Abscheider sind in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage an keiner anderen Stelle zugeführt werden.
- (6) Die Anschlussnehmer sind für alle Schäden haftbar, die durch die versäumte Entleerung der Abscheider entstehen. Die Wartung und laufende Entleerung der Abscheider ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen. Die Stadt behält sich vor, die laufende Entleerung der Abscheider sowie die Abfuhr des Abscheideguts auf Kosten des Anschlussnehmers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmergewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.

- (6) Schmutz- und Niederschlagswasser sind getrennt den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Die Stadt gibt gegenüber den Anschlussberechtigten die betriebsfertige Herstellung von Abwasseranlagen bekannt. Der Anschlusspflichtige hat sein Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Zustimmung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.
- (9) Das Abwasser darf erst dann in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 12 Abs. 12 erfolgt ist.

§ 10

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 11

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Pumpenanlage entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Pumpenanlagen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 12

Ausführung von Anschlussleitungen, Kosten und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Jedes anschlusspflichtige Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die im Trennsystem betriebene öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Auf Kosten des Anschlussnehmers können zusätzliche Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 13 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die Stadt kann auf Antrag gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke (z. B. bei Doppelhäusern) durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Rechte und Pflichten für die Unterhaltung und Benutzung des gemeinsamen Anschlusses sind schriftlich festzulegen und dinglich im Grundbuch abzusichern. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren kanalisierten Straßen, so bestimmt die Stadt unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlussnehmers und der technischen Notwendigkeiten, an welchen nächstgelegenen Kanal oder an welche Kanäle der Anschluss zu erfolgen hat.
- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (7) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung bestimmt die Stadt. Auf dem Grundstück des Anschlussnehmers ist ca. 1,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt für jeden Anschluss ein Einsteigschacht mit gelegentlichem Zugang für Personal mindestens 0,80 m im Lichten anzuordnen, um die ordnungsgemäße Abwassertrennung gemäß Abs. 12 Satz 1 überprüfen zu können. Die Ausführung des Einsteigschachtes muss der Zustimmung gemäß § 13 dieser Satzung entsprechen. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei einem Anschluss an die Regenwasserkanalisation kann abweichend davon der Einbau einer Inspektionsöffnung zugelassen werden. Die Nennweiten dieser Inspektionsöffnungen sind von der Tiefe der Grundstücksanschlussleitung abhängig. Bis zu einer Tiefe von 1,50 m sind Inspektionsöffnungen mit einer Nennweite von 300 oder 400 mm zulässig. Bei einer Tiefe von 1,50 m bis 3,00 m können Inspektionsöffnungen mit einer Nennweite von 600 bis 800 mm zugelassen werden. Abhängig vom Standort der Inspektionsöffnung muss sie technisch so hergestellt werden, dass sie begehbar oder befahrbar ist. Die Einsteigschächte und/oder die Inspektionsöffnungen müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Ihre Überbauung oder Bepflanzung ist unzulässig. Die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines

Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden (z.B. bei Grenzbebauung).

- (8) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.
- (9) Den Anschluss vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers sowie die Ausbesserung, Reinigung, Erneuerung und andere Veränderungen dieser Anschlussleitungen führt die Stadt aus; sie kann sich dabei eines Unternehmers bedienen.
- (10) Die Grundstücksanschlussleitungen gehören zur öffentlichen Einrichtung. Die Aufwendungen dafür werden von der Stadt über den Anschlussbeitrag getragen.
- (11) Entstehen an den Anschlussleitungen Schäden durch Baumwurzeln, so haftet die Stadt nur, wenn sie Eigentümerin der Bäume ist.
- (12) Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur durch qualifizierte Unternehmer hergestellt und instandgesetzt werden. Die Stadt übernimmt für diese Arbeiten keine Gewähr oder Haftung.
- (13) Alle Entwässerungsanlagen, die der Zustimmung bedürfen (§ 13), müssen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und werden durch die Stadt im Hinblick auf die ordnungsgemäße Trennung von Schmutz- und Niederschlagswasser abgenommen. Eine Haftung der Stadt wird damit nicht gewährt. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat die Fertigstellung schriftlich bei der Stadt anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzuleitenden Leitungen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung zur fehlerfreien und vorschriftsmäßigen Ausführung der Arbeiten. Die erste Abnahme ist kostenfrei. Die erste Nachabnahme ist kostenfrei, wenn die Mängel abgestellt sind. Bei nicht beseitigten Mängeln sind die erste Nachabnahme sowie alle weiteren Abnahmen kostenpflichtig.
- (14) Die Stadt kann fordern, dass private Entwässerungsanlagen nach den Vorschriften abgeändert werden, die für die Abwehr von Schäden und Gefahren sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen.
- (15) Wird an einer noch nicht kanalisierten Straße ein Neubau errichtet oder eine Nutzung vorgenommen die Abwasseranfall nach sich zieht, so ist auf Verlangen der Stadt der Anschluss an die nächstgelegenen öffentliche Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussnehmers herzustellen.

§ 13

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Stadt entscheidet über die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen. Deshalb bedarf die Herstellung oder Änderung des Anschlusses sowie die Änderung der haustechnischen Abwasseranlagen oder der Hausanschlussleitung der vorherigen Zustimmung durch die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.
- (3) Die Zustimmung ist rechtzeitig vor der Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Die Stadt entscheidet, wo und wie das Grundstück anzuschließen ist. Der Antrag muss enthalten:
1. die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche,
 2. einen Katasterplan im Maßstab 1 : 1.000,
 3. einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen, Gärten und allen Gebäuden im Maßstab von mindestens 1 : 500 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenzen, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Anschlussleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstücks sowie der Bäume in der Nähe der Abwasserleitung. Außerdem sind die erforderlichen Kontrollschächte sowie die Lage des Drainagesammelschachtes einzuzichnen. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss zu erkennen sein,
 4. einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlussleitungen, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für die Entlüftung,
 5. Grundriss des Kellers und der übrigen Geschosse, soweit es zur Erkennung der Abwasseranlage nötig ist, im Maßstab 1 : 100. Aus den Grundrissen müssen besonders die Verwendung der einzelnen Räume mit Einläufen (Eingüsse, Wasserbecken, Spülaborte usw.), die Ableitung mit Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials sowie die Entlüftung der Leitungen und die Lage der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse zu erkennen sein,
 6. ggfs. Angaben über Anlagen zur Nutzung des Grund- oder Niederschlagswassers auf dem Grundstück (z. B. Brunnen, Zisternen).
 7. Die Planunterlagen sind soweit im Einzelfall möglich grundsätzlich in DIN A 4 / DIN A 3 Format einzureichen.
- (4) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier nach den geltenden DIN-Vorschriften herzustellen.
- (5) Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Ergebnisse der Abwasseruntersuchung verlangen und auch eine Nachprüfung durch Sachverständige auf Kosten des Antragstellers fordern, wenn sie dieses für notwendig hält.
- (6) Muss während der Ausführung einer Anlage von den Plänen, die beim Zustimmungsverfahren eingereicht wurden, abgewichen werden, ist sofort darauf hinzuweisen und eine nachträgliche Zustimmung einzuholen.
- (7) Die Zustimmung zur Einleitung gewerblicher und industrieller Abwässer kann auf Widerruf unter Berücksichtigung der Begrenzungen nach § 4 dieser Satzung erteilt werden.
- (8) Bereits bestehende Leitungen dürfen in die neuen Entwässerungsanlagen nur einbezogen werden, wenn sie den Vorschriften dieser Satzung genügen oder entsprechend den anerkannten Regeln der Abwassertechnik geändert werden.

- (9) Ohne Zustimmung darf mit dem Bau nicht begonnen werden.
- (10) Die Zustimmung zu dem Antrag wird unwirksam, wenn nicht innerhalb eines Jahres mit der Ausführung begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.
- (11) Durch die Zustimmung werden die Rechte anderer sowie die bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, besonders des Wasserrechts, nicht berührt. Mit der Zustimmung ist keine Haftung verbunden.
- (11) Bei vorhandenen baulichen Anlagen wird die Stadt ein vereinfachtes Verfahren hinsichtlich der Vorlage der Antragsunterlagen gelten lassen.

§ 14

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht oder abweichen kann.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 13, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Einleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der unteren Wasserbehörde. Nach Aufforderung durch die Stadt hat der Einleiter weitere Auskünfte zu erteilen über
 - 1. die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge, insbesondere über Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, Roh- und Einsatzstoffe, soweit diese Faktoren die Qualität des Abwasser beeinflussen oder beeinflussen können,
 - 2. die Zusammensetzung des Abwassers,
 - 3. Gesamtmenge und Höchstfluss des Abwassers sowie die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll,
 - 4. Daten über Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers (z. B. Reinigung, Neutralisation, Filtration, Abscheidung, Emulsionsspaltung, Kühlung) mit Bemessungsnachweisen.

§ 15

Abwasseruntersuchungen

- (1) Wer gewerbliches, industrielles oder ähnliches nicht häusliches Abwasser einleitet, ist verpflichtet, dieses jederzeit durch die Stadt oder deren Beauftragten untersuchen zu lassen.
- (2) Die Probenahme erfolgt am Prüfschacht an der Grundstücksgrenze. Aus technischen Gründen kann die Stadt im Einzelfall eine andere Entnahmestelle - soweit möglich unter Anhörung des Unternehmens - bestimmen. Ist ein geeigneter Prüfschacht an der Grundstücksgrenze nicht vorhanden und kann eine andere Entnahmestelle im Sinne des Satzes 2 nicht bestimmt werden, ist der Einleiter verpflichtet, auf seine Kosten eine geeignete Entnahmestelle zu errichten oder errichten zu lassen. Art, Ort und Ausführung der Entnahmestelle bestimmt die Stadt. Das gilt insbesondere dann, wenn mehrere Unternehmen in einem Gebäude oder auf einem Grundstück ansässig sind und über eine gemeinsame Falleitung oder über eine gemeinsame Anschlussleitung entwässern.

- (3) Pro Jahr können je nach Notwendigkeit und in dem auf die jeweilige Einleitung produktionsbezogenen Parameterumfang vier Proben (Parameter der Anlage zu § 7 Abs. 2) durchgeführt werden. Die Kosten hierfür trägt der Einleiter.
- (4) Die Kosten für weitere Abwasseruntersuchungen trägt der Einleiter, wenn sich herausstellt, dass Einleitungsverbote verletzt oder Einleitungswerte überschritten worden sind.
- (5) Bei Grundstücken mit mengenmäßig stark schwankenden oder gefahrenträchtigem Abwasser kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers zur Bestimmung der betriebsspezifischen Schadstofffracht Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Menge und der Beschaffenheit der Abwässer in die haustechnischen Abwasseranlagen oder Hausanschlussleitung eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. In einem Betriebstagebuch sind sämtliche die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragungen oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 16

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Reinigungsöffnungen, Einsteigeschächte und Inspektionsöffnungen, Probenahmeschächte, Abscheider und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 14 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (4) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten. Die

Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auf Verlangen auszuweisen.

§ 17

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 18

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
7. § 10
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.
8. §§ 11, Abs. 4, 12 Absatz 7
die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält.
9. § 13 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
- 10 §13 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
- 11 § 14 Absatz 2
der Stadt die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
- 12 § 16 Absatz 4
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die

angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 werden gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG mit einer Geldbuße geahndet.

§ 20 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 19.06.2008 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 7 Abs. 2

Nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, z. B. Schutt, Asche, Schlacke, Dung, Müll, Kehricht, Sand, Kies, Glas, Schlamm, Zement, Mörtel, Beton, Gips, Kalk, Kalkmilch, Kunststoff, Textilien, Fasern, Latex, Lederreste, Papier, Pappe, Schlacht- und Küchenabfälle, Frittierfette, Kartoffelstärke, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
2. feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-/Luftgemische entstehen können, z. B. Benzin, Heizöl, Benzol, Bitumen, Teer oder sonstige Mineralölprodukte, Karbid, Kunstharze, Farben, Lacke sowie deren Emulsionen,
3. gasförmige Stoffe und Abwässer, die Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, Kohlensäure, Cyanwasserstoff oder Schwefeldioxid enthalten,
4. Abwasser, das wassergefährdende, aggressive oder giftige Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Schwermetalle, Metallsalze, aromatische und halogenierte Kohlenwasserstoffe, Lösungsmittel, Biozide/Pestizide, Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel, Beizmittel, Emulsionen, Harze, Säuren, Laugen, Salze, Alkalien, infektiöse Stoffe, Medikamente und pharmazeutische Produkte sowie freies Chlor,
5. Abwasser, das schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreitet,
6. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung, wie Jauche und Gülle,
7. Silagewasser, Molke und Blut (ausgenommen in geringfügigen Mengen),
8. Wasserdämpfe, z. B. durch den unmittelbaren Anschluss von Dampfleitungen, Dampfkesseln oder Überlaufleitungen von Heizungsanlagen,
9. Inhalte von Chemietoiletten,
10. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
11. Grundwasser (für zeitlich begrenzte Grundwasserableitungen, z. B. anlässlich einer Bautätigkeit, kann eine Erlaubnis durch die Stadt erteilt werden) und Sickerwasser, letzteres nur mit ausdrücklicher Genehmigung nach § 7 Abs. 9, sowie Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
12. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
13. flüssige Stoffe, z. B. Fette und Öle, die im Kanalnetz erhärten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,
14. Sickerwasser aus Deponien, soweit im Einzelfall keine vertragliche Regelung getroffen wurde,
15. fotochemische Abwässer (z. B. Fixierbäder und Bleichbäder),
16. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
17. Abwässer aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, außer mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörden,
18. Abwässer, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechtes überschreiten.

Anlage 2 zu § 7 Abs. 2

I.) Einzuhaltende Grenzwerte (vorbehaltlich der Ziffer II.)

1.) <u>Allgemeine Parameter</u>	
Temperatur	bis 35 ° C
pH-Wert	6,5 - 10,0
Absetzbare Stoffe (soweit nicht bereits durch Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 ausgeschlossen)	5 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
2.) <u>Schwerflüchtige lipophile Stoffe</u> (u. a. verseifbare Öle, Fette)	300 mg/l
3.) <u>Kohlenwasserstoffe</u>	20 mg/l
4.) <u>Organische halogenfreie Lösemittel</u> Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:	Entsprechend spezieller Festlegung
5.) <u>Benzol und Derivate</u> (Benzol, Toluol, Xylole, Ethylbenzol)	0,5 mg/l
6.) <u>Organische Stoffe</u> Wasserdampf-flüchtige Phenole (C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
Farbstoffe	dass Vorfluter nicht gefärbt wird
7.) <u>Halogenierte organische Verbindungen</u> Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
8.) <u>CSB-BSB₅ Verhältnis</u>	< 4
9.) <u>Anorganische Stoffe, gelöst</u> Stickstoff aus Ammonium (NH ₄ -N) und Ammoniak (NH ₃ -N)	200 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
Cyanid, gesamt (CN)	2 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,2 mg/l
Fluorid, gesamt (F)	50 mg/l
Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
Sulfid (S)	1 mg/l
Phosphorverbindung (P)	15 mg/l
Freies Chlor (Cl ₂)	0,5 mg/l
10.) <u>Metalle und Metalloide</u>	
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,1 mg/l
Barium (Ba)	5,0 mg/l
Blei (Pb)	0,5 mg/l
Cadmium (Cd)	0,1 mg/l
Chrom VI (CRVI)	0,1 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	0,5 mg/l
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Nickel (Ni)	0,5 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Selen (Se)	1,0 mg/l
Silber (Ag)	0,1 mg/l
Zink (Zn)	2,0 mg/l
Zinn (Sn)	2,0 mg/l
11.) <u>Spontane Sauerstoffzehrung</u>	100 mg/l
(z. B.: Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat, Thiosulfat)	

- II. Soweit für den Vollzug wasserrechtlicher Anforderungen an Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen der Stand der Technik durch Grenzwerte in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) definiert ist, sind die Grenzwerte der AbwV maßgeblich.